

**EuGH-Generalanwalt: „Facebook-Musterklage“ ist zulässig,
aber Rechtsnachfolge führt zu Verlust des Verbraucherschutzes.**

Schrems: „Sammelklagen in der EU nur national möglich?“

Erste Reaktion. Bitte [neueste Version laden](#) und ggf. [@maxschrems](#) checken! Danke!

Generalanwalt (GA) Michal Bobek hat heute seinen Schlussantrag ([PDF](#)) im Fall C-498/16 veröffentlicht. In dem Rechtsstreit zwischen dem Juristen und Datenschutzaktivisten Max Schrems und Facebook stärkt der Generalanwalt die Position des Klägers bezüglich seiner Rolle als Verbraucher, sieht aber eine grenzüberschreitenden Sammelklage kritisch.

Hintergrund

Max Schrems hat Facebook an seinem Wohnsitz in Wien verklagt. Schrems ist privater Nutzer von Facebook wirft dem Internetkonzern eine Reihe von Verstößen gegen europäisches Datenschutzrecht vor. Die Klage reicht von ungültigen Datenschutzbestimmungen bis hin zur Datenweitergabe an US-Geheimdienste. Neben der Klage bezüglich seinem eigenen Facebook-Konto, hat der Kläger auch anderen Verbrauchern ermöglichte ihre Ansprüche an ihn zu übertragen, um Facebook gemeinsam zu verklagen („Sammelklage österreichischer Prägung“). Die Kosten des komplexen Verfahrens werden vom deutschen Prozessfinanzierer ROLAND ProzessFinanz finanziert.

Vorfrage: Gesellschaftliches Engagement nicht „beruflich“ Zumindest Musterklage gegen Facebook in Österreich möglich

Primär hat Facebook versucht zu argumentieren, dass Schrems als „Unternehmer“ tätig wäre, obwohl die Gerichte wiederholt festgestellt haben, dass er sein Facebook-Konto auch nur privat genutzt hat.

Hintergrund ist: wäre Schrems ein Unternehmer, müsste er die Klage am Sitz von Facebook in Irland und nicht an seinem Verbrauchergerichtsstand in Österreich einbringen. Dort können sich die Verfahrenskosten für ein Datenschutzverfahren mitunter auf Millionen Euro summieren, was eine Klage unmöglich macht. Dem gab der GA, wie schon zuvor das Oberlandesgericht Wien, eine klare Abfuhr: Wer sich unbezahlt gesellschaftlich einsetzt, bleibt Verbraucher und ist nicht Unternehmer.

Schrems: *„Das Argument von Facebook, dass jemand der sich öffentlich und unbezahlt für eine Sache einsetzt automatisch ein ‚Unternehmer‘ sein muss war absurd. Daher bin ich froh, dass der Generalanwalt hier ein wichtiges Zeichen für alle Menschen setzt, die sich in ihrer Freizeit gesellschaftlich engagieren. Von Facebook wird hier wohl auch eine*

öffentliche Richtigstellung angebracht sein, nachdem man hier Jahre lang eine Schmutzkübelkampagne gegen mich gefahren hat.

Nach der Ansicht des Generalanwalts kann ich nun jedenfalls eine Musterklage für meinen Einzelfall in Wien führen, was viele rechtswidrigen Vorgehensweisen von Facebook aufdecken und abstellen könnte.“

Generalanwalt: Grenzüberschreitende Sammelklage soll nicht zulässig sein

Zur zweiten Vorlagefrage des österreichischen Obersten Gerichtshofs stellt sich der Generalanwalt auf die Seite von Facebook: Eine österreichische „Sammelklage“ ist nur gegen ein Unternehmen in Österreich möglich – nicht aber durch österreichische Verbraucher gegen ein Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat.

In seiner Argumentation basiert primär auf generellen Überlegungen zur Rechtssicherheit und der Gefahr von vermeintlichem „Forum Shopping“ – was jedoch im gegenwertigen Fall klar nicht gegeben war.

Der Generalanwalt stellt sich damit auch gegen die Ansicht der Europäischen Kommission und der Regierungen von Deutschland, Österreich und Portugal - die alle die Möglichkeit einer Sammelklage befürwortet haben und durchgehend das europäische Recht anders verstanden haben.

Im konkreten Fall haben gut 25.000 Verbraucher ihre Ansprüche gegen Facebook Irland mit Sitz in Dublin, wegen zahllosen Datenschutzverletzungen an einen österreichischen Kläger (Max Schrems) übertragen („Zession“). Der Kläger will diese Ansprüche gesammelt in einem einzigen Verfahren in Wien vorbringen, statt in 25.000 einzelnen Klagen – was Kosten und Aufwand für Parteien und Gerichte massiv reduzieren würde.

Der Generalanwalt spricht sich jedoch generell für eine Möglichkeit von Sammelklagen in der EU aus, will dies aber durch den Gesetzgeber sehen und nicht durch ein Urteil des EuGH.

Schrems: *„Die Ansicht des Generalanwalts zur Sammelklage ist für mich leider nicht nachvollziehbar. Es scheint als ob er dieses politisch heiße Eisen nicht angreifen wollte – dabei ist der EuGH geradezu dafür da in solchen prinzipiellen Fragen zu entscheiden.*

In einem Kartellverfahren (Cartel Damage Claims - Zementkartell), hat der EuGH vor zwei Jahren eine Kollektivklage von 71 Unternehmen gegen ein anderes Unternehmen erlaubt, jetzt soll das Verbrauchern nicht erlaubt sein?

Änderungen des Gerichtsstands sind normalerweise jederzeit möglich. EU-Bürger und Unternehmen können jederzeit ihren Sitz ändern und damit auch das zuständige Gericht. Es ist mir unerklärlich, warum gerade im Fall der Sammelklage Unternehmen davor geschützt werden sollen, wenn auf Seiten des Verbrauchers sich der Gerichtsstand ändert. Facebook selbst hat seinen Gerichtsstand 2011 von den USA nach Irland verlegt – ohne

dass jemand auf die Idee gekommen wäre, dass die Verbraucher auf den Gerichtsstand in den USA vertraut hätten.

Es scheint, als ob Facebook mit seinen emotionalen Horror-Geschichten gepunktet hat, wonach eine kollektive Durchsetzung von Verbraucherrechten höchst bedenklich wäre. Rein rechtlich ist das Gutachten des Generalanwalts für mich in diesem Punkt nicht nachvollziehbar.

Prof. Herwig Hofmann, Anwalt des Klägers: „Sollte der Gerichtshof der Ansicht des Generalanwalts folgen, würde dem Europäischen Binnenmarkt schwerer Schaden zugefügt. Verbraucher würden dann aktiv davon abgehalten, im Internet Anbietern aus dem EU Ausland zu wählen. Ihre Rechte wären in der Realität nicht mehr durchsetzbar – Ein unhaltbares Ergebnis, dass uns in die Situation der 50ziger Jahre zurückwerfen würde.“

Max Schrems: „Die Folge wäre nämlich in tausenden Gerichten in der EU eine wortgleiche lokale Klage gegen Facebook einzubringen, was wohl eher absurd wäre. Auch eine Klage in Irland ist in Wirklichkeit unmöglich, weil hier die Verfahrenskosten mitunter 10-20 Millionen für einen Anspruch von €500 betragen kann. Damit stehen wir vor der Situation, dass die EU zwar ein Recht auf Datenschutz am Papier hat – das aber in der Praxis unmöglich einklagbar ist.

Es bleibt zu hoffen, dass die fünf Richter der Kammer in Ihrem Urteil hier genauer vorgehen und dem Generalanwalt nicht folgen. In der Verhandlung war meiner Meinung durchaus zu erkennen, dass der Generalanwalt besonders kritisch war, was sich vielleicht auch in diesem Gutachten niedergeschlagen hat.“

Nächste Schritte

Der Generalanwalt gab eine Empfehlung ab, wie der Richter-Senat von fünf Richtern am EuGH in diesem Fall entscheiden soll. Das finale Urteil der Richter in diesem Fall kann man Anfang 2018 erwarten. Danach geht der Fall zurück zum österreichischen Obersten Gerichtshof, der den Fall dem EuGH vorgelegt. Hat.

Rückfragen / Mehr Infos?

Fact Sheet zur Sammelklage: http://www.europe-v-facebook.org/sk/fs_de.pdf

FAQs zur Sammelklage: <https://www.fbclaim.com/ui/page/faqs>

Webseite: www.fbclaim.com

Twitter: [@maxschrems](https://twitter.com/maxschrems)

E-Mail: media@fbclaim.com

Telefon: +43 660 1616327